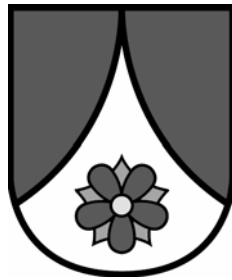


Todesfall – was nun?

Leitfaden für Angehörige



Birmensdorf

September 2004
Angepasst im März 2011

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden wollen wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalles mit Rat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Birmensdorf, muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „Ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen.

Der Arzt (oder die Polizei) hat die Möglichkeit den Verstorbenen ins Friedhofgebäude Birmensdorf überführen zu lassen.

Zuständig ist das Bestattungsunternehmen Gerber AG, Lindau, Tel: 052/355 00 11.

Der nächste Schritt: Meldung beim Bestattungsamt

Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Birmensdorf Kontakt auf. Für Bestattungsfälle ist nur dieses Amt bei uns im Gemeindehaus zuständig, auch wenn sich seit dem 1. Juli 2003 das Zivilstandsamt in Dietikon befindet.

Sie erreichen uns:

- Persönlich während den normalen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Eingang A, Parterre neben der Einwohnerkontrolle
- Telefonisch während den Öffnungszeiten unter 044/739 12 02, falls das Büro nicht besetzt ist, wird das Telefon automatisch umgeleitet.

Sie müssen den Todesfall unverzüglich beim Bestattungsamt persönlich anmelden. Das heisst, gleichentags oder am nächsten Vormittag, wenn der Tod in der Nacht eingetreten ist, bzw. am nächsten Werktag, wenn der Tod über das Wochenende eingetreten ist.

Zur Anzeige sind verpflichtet

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

Form der Beisetzung

Bei reformierten oder katholischen Abdankungen wird die Form der Beisetzung mit dem zuständigen Pfarrer bzw. Seelsorger besprochen.

Welche Dokumente sind nötig – was müssen Sie mitbringen

- „Ärztliche Todesbescheinigung“
- Ist der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten, so wird die „Todesanzeige“ (amtliches Formular) und in der Regel auch die „ärztliche Todesbescheinigung“ von diesen Stellen an das Bestattungsamt geschickt. Haben Sie jedoch eines dieser Formulare erhalten, so bringen Sie es ebenfalls mit.

Ausserdem sind die folgenden Dokumente mitzubringen:

Bei Schweizerbürgern:

- Familienbüchlein und Schriftenempfangsschein
- Pass und Identitätskarte

Bei Ausländern:

- Pass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein, wenn die Heirat in der Schweiz stattgefunden hat
- Falls kein Familienbüchlein vorhanden ist, Eheschein, Geburtschein

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Wann kann die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht
- Wer ist Kontaktperson, wer Erbenvertreter
- Welche Art von Grab wird gewünscht:
 - Urnennische in der Wand
 - Reihenurnengrab
 - Erdgrab
 - Anonymes Gemeinschaftsgrab
 - Beisetzung in bestehendem Grab
 - Familiengrab

Für Birmensdorf liegt der Friedhof bei der reformierten Kirche. Bestattungen auswärts sind mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären.

Das Bestattungsamt organisiert nach Absprache mit Ihnen die Bestattung

- Das Einsargen
- Transport des/der Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium Zürich
- Kremation
- Urnenabholung im Krematorium Zürich
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarramts
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Friedhofvorsteher, Siegrist, Organist, alle betroffenen Ämter und Büros der Gemeindeverwaltung in Birmensdorf
- Amtliche Publikation im Limmattaler Tagblatt
- Provisorische Namenstafel und Grabkreuz, bis der Grabstein gesetzt ist

Was bleibt für Sie zu tun nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

a. Für die Bestattung

- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare (bei den Zeitungen)
- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Erstellen Sie eine Adressliste (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt
-
-

b. Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Militär / Zivilschutz
-
-

c. Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV / IV (Anträge für Witwen- & Waisenrenten) – wird i.d.R. durch durch gemeldet.
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- & Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht
-
-

d. Testament / Letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dietikon senden
-
-

e. Bestehende Verträge

- Fahrzeuge / Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge
-
-

f. Verschiedenes

- Vereine / Parteien
- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
-
-

Das Bestattungsamt hilft Ihnen

Gerne sind wir Ihnen bei der amtlichen Organisation und Klärung von Fragen behilflich.

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen: Leichenschau, Benützung der Aufbewahrungshalle, einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Zürich, Abholen der Urne, Grabplatz (Reihenurnengrab, Urnennische, Erdgrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Decken des Grabes, provisorische Namenstafel oder provisorisches Grabkreuz, Kremationskosten, Tonurne, amtliche Publikation.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung eines Sarges oder der Urne, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung (Postabschnitt) und die Angabe Ihrer Kontonummer (Einzahlungsschein).

Diverses / Wichtiges

a. Termin

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Erdbestattung sollte jedoch spätestens nach 96 Stunden (4 Tagen) erfolgt sein (gem. kantonaler Bestattungsverordnung).

b. Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Miete etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnung etc. auf. Fragen zum Steuerinventar beantwortet das Steueramt unter der Telefonnummer 044 / 739 12 13.

c. Todesschein

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt.

Falls der Tod im Bezirk Dietikon erfolgte, wird dieser auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt Dietikon ausgestellt. Stadthaus Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, Tel. 044 / 744 35 88

Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

d. Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dietikon unter Beilage eines Todesscheins verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Dietikon, Tel. 044 / 256 12 12.

e. Grabunterhalt

Die Bepflanzung erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Der Friedhofgärtner muss die verdorbenen Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebände zur ersten Bepflanzung her. Bei Sarggräbern ist ein Herrichten erst nach erfolgter, natürlicher Setzung möglich. Dies kann bis zu einem halben Jahr dauern.

f. Grabunterhaltsvertrag

Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit kann ein Unterhaltsvertrag mit der ZKB abgeschlossen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Fischer, ZKB, Tel. 044/368 18 63, oder Frau Troller, Tel 044/368 18 62.

g. Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Friedhofvorsteher (Bestattungsamt Birmensdorf) ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

h. Letztwilliger Bestattungswunsch

Für allein stehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.

i. Beerdigungszeiten (in der Regel)

In unserer Gemeinde gelten folgenden Bestattungszeiten (Reformiert + katholisch):

- 13.45 Uhr Besammlung beim Friedhofgebäude, anschliessend ca. 14.15 Uhr Trauergottesdienst in der Kirche
- **Bestattungen ohne Abdankungen** finden in der Regel um 11.00 Uhr oder um 15.00 Uhr (Winter) bzw. 16.00 Uhr (Sommer) anschliessend an das Läuten mit kurzer Feier am Grab statt.

An den Wochenenden und montags finden keine Beerdigungen statt!

k. Sonderfälle

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen ihres Auftrags die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt. Die Zeremonien auf dem Friedhof Birmensdorf sind von den Verantwortlichen vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.